

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Stenographischer Dienst und Ausschußdienst

N i e d e r s c h r i f t

Sozialausschuß

39. Sitzung

am Donnerstag, dem 4. Juni 1998, 10:00 Uhr,
im Konferenzsaal des Landtages

Anhörung

**Entwurf eines Gesetzes über die Altenpflegeausbildung
in Schleswig-Holstein (Altenpflegeausbildungsgesetz - APAG)**

Anwesende Abgeordnete

Frauke Walhorn (SPD)

Vorsitzende

Wolfgang Baasch (SPD)

Dr. Jürgen Hinz (SPD)

Birgit Küstner (SPD)

Torsten Geerds (CDU)

Gudrun Hunecke (CDU)

Kläre Vorreiter (CDU)

Matthias Böttcher (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Christel Aschmoneit-Lücke (F.D.P.)

Fehlende Abgeordnete

Gerhard Poppendiecker (SPD)

Uwe Eichelberg (CDU)

Weitere Anwesende

Siehe Anlage

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Altenpflegeausbildung in Schleswig-Holstein (Altenpflegeausbildungsgesetz - APAG)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 14/1160

Änderungsantrag der Fraktion der CDU

Drucksache 14/1226

(überwiesen am 22. Januar 1998)

hier: **Anhörung**

Teilnehmer	Institution/Verband	Umdruck	Seite
Wilhelm Kröger	Interessengemeinschaft der Betreuungsvereine, Betreuungsverein Neumünster	14/2030	5
Jörn Korsch Claus Puls	Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e. V.	14/1943 14/1944	6
Klaus-Peter Prei	Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Nord	14/1797	8
Hans-Uwe Stern	Landesarbeitsamt Nord	14/1909	9
Bärbel Jordan-Wittwer	Bundesverband privater Alten- und Pflegeheime und sozialer Dienste e. V.	14/2038	10

Teilnehmer	Institution/Verband	Umdruck	Seite
Gabriele Schmidt-Köhler	Verband der Angestellten-Krankenkassen (VdAK) e. V., Landesvertretung Schleswig-Holstein	14/2036	12
Jan Bartsch	Dansk Sundhedstjeneste for Sydslesvig e. V. (Dänischer Gesundheitsdienst für Südschleswig e. V.)	14/2037	13

Weitere schriftliche Stellungnahmen:

Institution/Verband	Umdruck
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände	14/1835 14/1836
Berufliche Schule GTS	14/1908
Landessenorenrat Schleswig-Holstein	14/2006
Alzheimer Gesellschaft Schleswig-Holstein e. V.	14/2017
Landesfrauenrat Schleswig-Holstein e. V.	14/2031

Die Vorsitzende, Abg. Walhorn, eröffnet die Sitzung um 10:10 Uhr und stellt die Beschlußfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Altenpflegeausbildung in
Schleswig-Holstein (Altenpflegeausbildungsgesetz - APAG)**

Gesetzesentwurf der Landesregierung
Drucksache 14/1160

Änderungsantrag der Fraktion der CDU
Drucksache 14/1226

hierzu: Umdrucke 14/1797, 14/1835, 14/1836, 14/1908, 14/1909,
14/1943, 14/1944

(überwiesen am 22. Januar 1998)

hier: **Anhörung**

Interessengemeinschaft der Betreuungsvereine

Umdruck 14/2030

Herr Kröger trägt die aus Umdruck 14/2030 ersichtliche Stellungnahme vor.

Auf eine Nachfrage der Vorsitzenden im Hinblick auf die Ausbildung zur Altenpflegehelferin und zum Altenpflegehelfer eingehend, legt Herr Kröger dar, er halte es für sinnvoll, für die Zukunft eine klare Zielsetzung vorzugeben.

LAG der freien Wohlfahrtsverbände

Umdruck 14/1943 und 14/1944

Herr Korsch trägt die aus den Umdrucken 14/1943 und 14/1944 ersichtlichen Schwerpunkte vor.

Herr Puls stellt das Verfahren zur Ermittlung des Pflegesatzes im einzelnen vor. Als Fazit seines Vortrages legt er dar, zusätzliche Umlagen für die Altenpflegeausbildung könnten aus den bestehenden Pflegesätzen nicht finanziert werden.

Fragen der Abg. Vorreiter beantwortet Herr Korsch wie folgt: Er gehe nach wie vor von einem Bedarf an Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfern aus. - Hinsichtlich des künftigen Bedarfs an Ausbildungsplätzen im Altenpflegebereich verweist er auf die vorgesehene Regelung, die Zahl der Ausbildungsplätze von Ministerium, Einrichtung, Arbeitsverwaltung und Schulen gemeinsam festlegen zu lassen. Ferner vertritt er die Auffassung, wenn es einen entsprechenden Bedarf in den Einrichtungen gebe, müßten die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, auszubilden. - Er geht weiter auf eine Nachfrage zur Art der Finanzierung ein und legt dar, in Nordrhein-Westfalen gebe es eine auf Freiwilligkeit basierende Regelung der Finanzierung der Ausbildung von Pflegekräften.

Eine Frage der Vorsitzenden beantwortet Herr Korsch dahin, daß mit Verabschiedung von § 82 a Abs. 3 SGB XI die Voraussetzungen dafür geschaffen wären, mit den Pflegekassen in Finanzierungsverhandlungen eintreten zu können.

Auf weitere Nachfragen der Abg. Aschmoneit-Lücke und Böttcher hinsichtlich der Finanzierungsregelungen in anderen Bundesländern gibt ein Vertreter des Ministeriums bekannt, daß der Bundesrat nach Beschluß des Bundestages § 82 a Abs. 3 SGB XI, der eine Grundlage für die Refinanzierung der Ausbildungsvergütung schaffe, zugestimmt habe.

Auf eine Nachfrage der Abg. Vorreiter hinsichtlich eines Investitionsstaus bei Einrichtungen erläutert Herr Korsch, gegenwärtig seien die Investitionsanteile festgeschrieben.

Herr Korsch erwidert sodann auf Fragen des Abg. Baasch, es gebe eine Arbeitsgruppe der Ausbildungsträger und des Ministeriums, in der die Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemeinsam erarbeitet werde. Darin seien auch die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten auf den von Abg. Baasch angesprochenen Gebieten enthalten, wie beispielsweise die Vermittlung psychosozialer Fähigkeiten sowie Kenntnisse im Bereich der Dokumentation. Er bezieht sich sodann auf die von Abg. Baasch angesprochene und im Gesetzentwurf vorgeschlagene Finanzierung der Ausbildung und hält diese für bürokratisch und umständlich.

ÖTV

Umdruck 14/1797

Herr Prei verweist auf die aus Umdruck 14/1797 ersichtliche Stellungnahme. Ergänzend führt er aus, die ÖTV habe ein Problem mit der Integration der Ausbildung von Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfern in dieses Gesetz. Die Altenpflegehelferausbildung und die Altenpflegeausbildung sollten nicht in einem Gesetz geregelt werden.

Auf eine Nachfrage der Abg. Vorreiter legt Herr Prei dar, solange das Berufsbild der Altenpflegehelferin und des Altenpflegehelfers nicht klar definiert und der Einsatz sehr unterschiedlich sei sowie die Qualifikationsziele unklar seien, halte er eine Ausbildung nicht für qualifiziert. Dies wäre anders zu sehen, wenn eine Ausbildung etwa im Rahmen eines Modulsystems geschaffen würde, die auf eine entsprechende Qualifizierung hinausliefe. Das setze aber eine andere Regelung im Rahmen der Ausbildung voraus.

Er geht sodann auf eine Nachfrage der Abg. Aschmoneit-Lücke ein und legt dar, die Abgrenzung zwischen einer helfenden und einer unterstützenden Tätigkeit sei außerordentlich schwierig. Daß eine unterstützende oder helfende Tätigkeit notwendig sei, sei nicht zu bestreiten. Er habe auch nichts dagegen einzuwenden, die unterstützende oder helfende Tätigkeit beizubehalten, sofern diese den Zugang zu einer weiterführenden Qualifikation erleichtere. Er habe allerdings Schwierigkeiten, den Bestand eines Berufes in seiner Eigenständigkeit zu fördern, wenn dieser nicht über die Merkmale einer qualifizierten Ausbildung verfüge.

Im folgenden diskutieren die Ausschußmitglieder mit Herrn Prei vertieft das Thema der Ausbildungsvergütung. In diesem Zusammenhang führt Herr Prei unter anderem aus, er halte den im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Ansatz für einen zunächst nicht einfach gehbaren Weg, in der Zukunft könnte er aber dazu führen, daß die Auszubildenden eine vergleichbare Ausbildungsvergütung erhielten. Er spricht sich dafür aus, das Risiko einer unterschiedlichen Ausbildungsvergütung einzugehen, sofern überhaupt ein gesetzlicher Anspruch auf eine derartige Vergütung geschaffen werde.

(Unterbrechung: 11:35 Uhr bis 12:35 Uhr)

Landesarbeitsamt Nord

Umdruck 14/1909

LtdVDir Stern stellt seinen Ausführungen, die sich im wesentlichen an der schriftlichen Stellungnahme Umdruck 14/1909 orientieren, eine kurze Bewertung der Arbeitsmarktsituation im Bereich der Altenpflege voran. So sei statistisch zu belegen, daß die Altenpflege einen wachsenden Arbeitsmarkt darstelle, gleichzeitig aber die Zahl der Arbeitslosen in diesem Berufszweig hingegen stärker zugenommen habe.

Auf eine Nachfrage von Abg. Böttcher antwortet er, die Statistik für den Monat Dezember 1997 weise 11.092 Arbeitslose aus, die sich als Altenpfleger bezeichnen. Das bedeute jedoch nicht, daß sie alle eine abgeschlossene Ausbildung als Altenpfleger absolviert hätten. Die Zahl derer, die eine solche fachspezifische Ausbildung vorweisen könnten, läge nach seinen Erfahrungen bei unter 50 %.

Abg. Aschmoneit-Lücke möchte wissen, inwieweit die hohe Fluktuation, die im Moment in diesem Berufsfeld vorherrsche, durch die gesetzliche Festschreibung der Ausbildung zu Altenpflegerinnen und Altenpflegern reduziert werden könne. LtdVDir Stern erklärt, daß die Fluktuation vor allem bei Umschülern festzustellen sei. Das könne auf unterschiedliche Faktoren zurückgeführt werden, zum Beispiel auf die Arbeitszeiten, Arbeitsbedingungen und starken Belastungen, die den Beruf des Altenpflegers ausmachten. Vor diesem Hintergrund erscheine es ihm wichtig, daß mit dem vorgelegten Gesetzentwurf eine Grundlage dafür geschaffen werde, die Bedeutung des Berufes und den Qualitätsanspruch an die Ausbildung herauszustellen. Davon verspreche er sich einen anderen Zugang zu der Ausbildung oder Umschulung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger.

Im Zusammenhang mit Fragen von Abg. Walhorn und Abg. Vorreiter berichtet LtdVDir Stern abschließend, daß bei Altenheimen und anderen Pflegeeinrichtungen eine Nachfrage sowohl nach Altenpflegern als auch nach Altenpflegehelfern bestehe. Seiner Einschätzung nach sei dabei der Bedarf an Altenpflegehelfern nicht größer als nach Altenpflegern.

(Unterbrechung: 12:40 Uhr bis 14:00 Uhr)

Bundesverband privater Alten- und Pflegeheime und sozialer Dienste e. V.

Umdruck 14/2038

Die Vorsitzende, Abg. Walhorn, begrüßt zu Beginn des zweiten Teils der Anhörung Schülerinnen der elften Klasse der Waldorfschule Altenkirchen, die im Rahmen der Aktion „Schüler helfen Leben“ in Kiel arbeiten und dabei unter anderem mit ihrem Arbeitgeber dem Schleswig-Holsteinischen Landtag einen Besuch abstatten.

Im Anschluß daran trägt Frau Jordan-Wittwer, Vorsitzende des Bundesverbandes privater Alten- und Pflegeheime und sozialer Dienste, die Stellungnahme des Vereins, Umdruck 14/2038, vor. In den Mittelpunkt ihrer Ausführungen stellt sie dabei die Veränderungen im Bereich der Altenpflege, die in den letzten Jahren - ausgelöst unter anderem durch die Einführung der Pflegeversicherung - stattgefunden hätten.

Sie problematisiert im Zusammenhang mit den von der Pflegeversicherung vorgegebenen Rahmenbedingungen die Inhalte der Altenpflege. Der sozialpflegerische Aspekt mit dem Ziel, die Befindlichkeit des Menschen zu unterstützen, gerate immer mehr in den Hintergrund, und die Krankenpflege, die Pflege der körperlichen Leiden von alten Menschen, nehme einen immer größeren Raum ein. Angesichts dieser Tatsache wirft sie die Frage auf, entweder die Rahmenbedingungen in Richtung auf die sozialpflegerische Komponente zu verbessern oder aber den Anteil der Krankenpflege an der Altenpflegeausbildung mit der Konsequenz auszuweiten, letztlich Krankenschwestern auszubilden.

Außerdem schlägt sie vor, eine vorzeitig abgebrochene Ausbildung als Altenpfleger aufgrund der dabei erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse mit der Bezeichnung eines Altenpflegehelfers anzuerkennen.

Abg. Vorreiter möchte wissen, ob Frau Jordan-Wittwer eine Eingangsprüfung vor Aufnahme der Ausbildung für sinnvoll halte, um die Eignung des Bewerbers feststellen zu können. Sie antwortet, daß in einem Eingangsgespräch die Neigungen und Fähigkeiten eines Bewerbers sehr gut beurteilt werden könnten und sie daher eine Eingangsprüfung ablehne.

Im Zusammenhang mit einer Nachfrage von Abg. Hunecke begrüßt Frau Jordan-Wittwer die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 des Gesetzentwurfs zum APAG niedergelegten Ziele der Ausbildung, vor allem daß die fachkundige, umfassende und geplante Pflege an erster Stelle stehe. Damit werde ein wichtiger Weg im Bereich der Altenpflegeausbildung eingeschlagen, den es mit richtigen Inhalten auszufüllen gelte.

**Verband der Angestellten-Krankenkassen (VdAK) e. V.,
Landesvertretung Schleswig-Holstein**

Umdruck 14/2036

Nach dem Vortrag der Stellungnahme des Verbandes der Angestellten-Krankenkassen, Umdruck 14/2036, erwidert Frau Schmidt-Köhler auf eine Frage von Abg. Böttcher, der Verband könne keine Aussagen hinsichtlich der Höhe der Ausbildungsvergütung machen. Es sei jedoch davon auszugehen, daß dieser Punkt nach dem Inkrafttreten des § 82 a SGB XI und des Gesetzes über die Altenpflegeausbildung im Rahmen der Vergütungsverhandlungen mit den Trägern der Pflegeeinrichtungen geklärt werde.

Die Finanzierung sollte sich - wie in anderen Länderregelungen auch - an der Anzahl des gesamten vollzeitbeschäftigten Pflegepersonals orientieren, führt Frau Schmidt-Köhler gegenüber Abg. Baasch aus und präzisiert, gemäß der Heimpersonalverordnung, für die der Verband der Pflegekassen nicht zuständig sei, werde eine Fachkräftequote von 50 % vorgeschrieben, demgegenüber sei im Pflegeversicherungsgesetz festgelegt, daß im Rahmen des Zulassungsverfahrens die Anzahl des Pflegepersonals individuell festzulegen sei.

Der Verband der Angestellten-Krankenkassen vertrete die Auffassung, daß jede Pflegeeinrichtung individuell beurteilen sollte, wie viele Pflegefachkräfte sie mit welcher Qualifikation benötige, da die Belegungsquote und die Bewohnerstruktur den Bedarf an Fachkräften bedingen. Eine Einrichtung mit Bewohnern der Pflegestufe I sowie mit pflegebedürftigen Bewohnern, die nicht im Sinne der Pflegeversicherung pflegebedürftig seien, benötige weniger Fachkräfte als eine Einrichtung, in der hauptsächlich pflegebedürftige der Pflegestufe III lebten.

Frau Schmidt-Köhler bejaht die Frage von Abg. Vorreiter, daß sie die Ausbildung zur Altenpflegehelferin und zum Altenpflegehelfer für erforderlich halte. Sie könne sich eine entsprechende Regelung im Gesetz über die Altenpflegeausbildung vorstellen. An der Finanzierung, nach der sich die Vorsitzende erkundigt, seien die Pflegekassen sowie die pflegebedürftigen beziehungsweise die Sozialhilfeträger zu beteiligen. Im Rahmen der anstehenden Vergütungsverhandlungen zwischen den Verbänden der Pflegekassen und denen der Einrichtungsträger müsse man nun Strukturen zur Einbindung der Ausbildungsvergütung finden.

**Dansk Sundhedstjeneste for Sydslesvig e. V.
(Dänischer Gesundheitsdienst für Südschleswig e. V.)**

Umdruck 14/2037

Herr Bartsch trägt die aus Umdruck 14/2037 ersichtliche Stellungnahme des Dansk Sundhedstjeneste for Sydslesvig vor und problematisiert hierbei speziell die im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehenen Finanzierungsmodalitäten sowie die Verschiebung von Aufgaben und Leistungen der Krankenversicherung nach dem SGB V hin zur Pflegeversicherung (SGB XI).

Die Vorsitzende, Abg. Walhorn, schließt die Sitzung um 15:20 Uhr.

gez. Frauke Walhorn

Vorsitzende

gez. Birgit Raddatz

Geschäfts- und Protokollführerin